

G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g

für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 635), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth am 01.03.2012 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Hasselroth beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Hasselroth.
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

1. Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten (Veranstalter), Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf diesen jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs.2 hingewiesen wird.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden dem Antragsteller (Veranstalter) entsprechend der Anzahl der genehmigten Plakate Plaketten ausgehändigt, die gut sichtbar auf der Vorderseite des Plakates anzubringen sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt (Veranstalter).
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriftet, bemalen oder besprühen lässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach § 74 HSOG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasselroth, den 05.03.2012

Der Gemeindevorstand

Uwe H. Scharf
Bürgermeister